

STELLUNGNAHME

Einschränkung der Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG zum 01.01.2026

Berlin, 02.03.2026

*Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.600 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 319.000 Beschäftigten wurden 2023 Umsatzerlöse von über 213 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 19 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 72 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 50 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft hat seit 1990 rund 90 Prozent ihrer CO2-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau und investieren pro Jahr über 1 Milliarde Euro. [Zahlen Daten Fakten 2025](#)
Wir halten Deutschland am Laufen – denn Zukunft wird vor Ort gemacht: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge.*

Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Per E-Mail an:

Bundesministerium der Finanzen
Referat III B 3
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

mit dem dritten Gesetz zur Änderung des Energie- und Stromsteuerrechts sind im Stromsteuergesetz zwei Regelungen in Kraft getreten, die für zahlreiche kommunale Energieversorgungsunternehmen aus unserer Sicht in nicht nachvollziehbarer und ungerechtfertigter Weise nachteilig sind:

- § 11a Abs. 1 S. 1 StromStV (Zeitgleichheit)
- § 1a Abs. 4 iVm Abs. 8 StromStV (Eigenverbrauch)
- § 4 Abs. 7 StromStV iVm § 9 Abs. 1 Nr. 3b StromStG (Stromsteuerausweis auf der Rechnung)

Gerne möchten wir mit Ihnen diese Punkte in einem persönlichen Gespräch erörtern.

Während § 1a Abs. 4 iVm Abs. 8 StromStV für die betroffenen Unternehmen einen erheblichen und aus unserer Sicht in keiner Weise erforderlichen, zusätzlichen Bürokratieaufwand zur Folge hat und vor allem aus diesem Grund von uns kritisch gesehen wird, ist die Regelung des § 11a Abs. 1 S. 1 StromStV aus verschiedenen, sachlichen und rechtlichen Gesichtspunkten heraus problematisch. Aus diesem Grund beschränken sich unsere nachfolgenden, inhaltlichen Ausführungen in dieser Stellungnahme auf diesen Punkt. Der Stromsteuerausweis auf der Rechnung nach § 4 Abs. 7 StromStV iVm § 9 Abs. 1 Nr. 3b StromStG ist eng mit den Vorgaben in § 11a Abs. 1 S. 1 StromStV verknüpft.

Da die Ausführungen zu § 11a Abs. 1 S. 1 StromStV sehr umfassend sind, möchten wir unsere Bedenken gegen § 1a Abs. 4 iVm Abs. 8 StromStV gerne im Rahmen eines Gesprächs näher erläutern.

I. Zeitgleichheit - Einführung

§ 11 a Abs. 1 S. 1 Stromsteuerverordnung (StromStV) lautet:

„Soll eine bestimmte nicht nach § 3 des Stromsteuergesetzes zu versteuernde oder eine bestimmte zu entlastende Strommenge einer bestimmten Entnahmestelle bilanziell zugeordnet werden, weil eine physikalische Zuordnung nicht möglich ist oder eine Leistungsbeziehung über diese Menge besteht, darf diese Menge höchstens bis zur Höhe der Entnahme bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall berücksichtigt werden (Zeitgleichheit). Zum Nachweis der Zeitgleichheit ist die

jeweilige Menge zur Abgrenzung bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall in geeigneter Form mit mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen zu erfassen.“

In dem Schreiben „Informationen zur Anwendung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes im Stromsteuerbereich“ führt die Generalzolldirektion hierzu aus: „In Fällen nach § 11a Absatz 1 Satz 1 und 2 StromStV, in denen die Quelle des Stroms für eine Abweichung vom Regelsteuersatz nach § 3 StromStG maßgebend ist (Steuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1, 3 Buchstabe a und b, 6 Buchstabe a und b StromStG), kann eine bilanzielle Zuordnung nur noch bei einer Messung bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall erfolgen. **Dies gilt sowohl für die Erzeugungs- als auch für die Entnahmeseite.** Geeignete Messinstrumente sind hier die RLM-Messung, die Zählerstandsgangmessung und Leseköpfe, die Daten im 15-Minuten-Intervall übertragen können.“

Im Ergebnis ist die entnahmeseitige Verpflichtung im 15-Minuten-Intervall die Zeitgleichheit durch geeignete Messeinrichtungen nachzuweisen faktisch eine Streichung der Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 a und b StromStG.

Aus Sicht des VKU ist das Erfordernis der Zeitgleichheit in § 11a Abs. 1 StromStV nicht mit dem Stromsteuergesetz vereinbar und praktisch nicht umsetzbar.

II. Rechtliche und tatsächliche Hürden bei der praktischen Umsetzbarkeit

Der Einbau von Smart-Metern (intelligenten Messsystemen) oder RLM-Zählern bei sämtlichen privaten Letztverbrauchern ist aktuell bereits aus Kosten- und praktischen Gründen nicht möglich.

Die Pflicht für grundzuständige Messstellenbetreiber (i.d.R. Stromnetzbetreiber), Smart-Meter zu verbauen, gilt seit dem 1. Januar 2025 gestaffelt: Für Haushalte mit mehr als 6.000 kWh Jahresverbrauch oder PV-Anlagen über 7 kW Leistung besteht eine Pflicht, ebenso für Neuinstallationen von steuerbaren Verbrauchern (Wallboxen, Wärmepumpen) nach dem 1. Januar 2024; bis 2032 soll der flächendeckende Rollout abgeschlossen sein, wobei Verbraucher das Recht haben, den Einbau zu beantragen. An den übrigen Messstellen sind zumindest sog. moderne Messeinrichtungen zu verbauen. Diese sind nicht in ein Kommunikationsnetz eingebunden und können daher nicht fernausgelesen werden.

Bis Ende 2025 sollen mindestens 20 Prozent, bis 2028 mindestens 50 Prozent und bis 2030 mindestens 95 Prozent der **Pflichteinbaufälle** (Haushalte mit mehr als 6.000 kWh Jahresverbrauch) mit einem intelligenten Messsystem (Smart Meter) ausgestattet sein. Dabei gilt ein Jahresverbrauch von mehr als 6.000 kWh als ein untypisch hoher Verbrauch. In der Regel haben einen solch hohen Stromverbrauch Einfamilienhäuser mit mehreren Personen und intensiver Stromnutzung, Haushalte mit Wärmepumpen (die oftmals nicht separat gezählt werden) sowie Haushalte mit Elektroautos, die regelmäßig zu Hause geladen werden.

Eine exakte Zahl der Haushalte, die einen Verbrauch von mehr als bzw. weniger als 6.000 kWh Jahresverbrauch haben, wird nicht erhoben.

Aufgrund der massiven Verzögerungen beim Smart-Meter-Rollout kann auch nicht darauf verwiesen werden, dass aufgrund des Rechts des Letztverbrauchers, den Einbau intelligenten Messsystems zu beantragen, mit derartigen einer Beschleunigung beim Smart-Meter-Rollout zu rechnen sei, wonach die Umsetzung der für die Stromsteuerbefreiung erforderlichen Voraussetzungen problemlos möglich sei.

Noch weniger realistisch ist, dass private Haushalte mit RLM-Zählern ausgestattet werden. Ein RLM-Zähler (Registrierende Leistungsmessung) ist ein Strom- oder Gaszähler, der bei Großverbrauchern (> 100.000 kWh/a Strom) den Verbrauch viertelstündlich (bei Gas stündlich) misst und automatisch übermittelt. Der Einbau und Betrieb eines RLM-Zählers ist kostspielig und geht über die Bedürfnisse privater Haushalte hinaus und kommt praktisch bei privaten Haushalten nicht vor (sehr seltene Ausnahme: große Wohnkomplexe mit sehr hohem Verbrauch und dort auch nicht bei jedem einzelnen Letztverbraucher, sondern am Netzübergabepunkt zur Liegenschaft).

Eine Abfrage in unseren Gremien ergab des Weiteren, dass der in Anlagen bis zu 2 MW erzeugte Strom nur zu einem sehr geringen Teil auf Großverbraucher mit RLM-Zählern zugeordnet werden kann.

Da somit diese beiden Messsysteme für eine bilanzielle Zuordnung zu stromsteuerlichen Zwecken ausscheiden, ist nach unserem Verständnis die GZD der Auffassung, dass sich die bilanzielle Zuordnung in der Praxis optimal über Leseköpfe nachweisen lässt, die Daten im 15-Minuten-Intervall übertragen können. In diesem Zusammenhang verweist die Zollverwaltung auf § 19 Abs. 5 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), der die Zulässigkeit solcher Leseköpfe regeln soll.

(<https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchsteuern/Strom/Verfahren-Erteilung-einer-Erlaubnis/Pflichten-des-Erlaubnisinhabers/pflichten-des-erlaubnisinhabers.html>)

Dazu ist deutlich festzuhalten, dass der Exkurs zu § 19 Abs. 5 MsbG auf www.zoll.de im stromsteuerlichen Kontext sachfremd ist und keine Alternative darstellt, um die Zeitgleichheit auf Empfängerseite nachzuweisen.

Das Messstellenbetriebsgesetz regelt unter anderem, welche Voraussetzungen in ein Kommunikationsnetz eingebundene Messeinrichtungen (Messsysteme), erfüllen müssen. Aufgrund der Möglichkeit der Messwerterfassung in hoher Granularität gelten hier strenge Anforderungen. Es dürfen im Grundsatz nur solche (sog. intelligente) Messsysteme verwendet werden, die vom Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik (BSI) zertifiziert worden sind (s. § 19 Abs. 3 MsbG) und bei denen damit festgestellt wurde, dass sie den strengen Anforderungen nach §§ 21, 22 MsbG genügen.

Ausnahmsweise ist der Einbau von Messsystemen gestattet, die nicht vom BSI nach dem MsbG zertifiziert werden und damit auch nicht die besonderen gesetzlichen Anforderungen an intelligente Messsysteme erfüllen müssen. Dies ist ausdrücklich in dem bereits erwähnten § 19 Abs. 5 MsbG geregelt. Allerdings regelt § 19 Abs. 5 MsbG **nicht**, dass etwa zu stromsteuerlichen Zwecken Messstellenbetreiber **nicht zertifizierte fernauslesbare** Stromzähler einbauen dürfen. Die

Vorschrift erlaubt unter engen Voraussetzungen nur den **übergangsweisen Einbau von nicht zertifizierten Messsystemen, wenn der Einbau eines intelligenten Messsystems, also eines Smart-Meters, (Stromverbrauch > 6.000 kWh) angekündigt wurde**. Der Hauptzweck von § 19 Abs. 5 MsbG ist aber eigentlich ein ganz anderer. Es handelt sich hierbei vor allem um eine Bestandschutzregelung für Messsysteme, die vor der Statuierung der Pflichten zum Einbau eines intelligenten Messsystems aufgrund vormaliger gesetzlicher Vorgaben beschafft und verbaut wurden, mithin um elektronische Zähler (sog. EDL-Zähler). Damit nicht sämtliche dieser Messsysteme umgehend ausgetauscht werden müssen, wurde in § 19 Abs. 5 MsbG eine Übergangsregelung geschaffen. Diese Übergangsregelung erlaubt, wie oben geschildert, weiterhin den Einbau nach § 19 Abs. 3 MsbG zertifizierter Messsysteme nur, wenn zukünftig ein intelligentes Messsystem (Smart Meter) eingebaut werden soll und die weiteren in der Übergangsregelung enthaltenen Vorgaben erfüllt sind.

Zusätzlich muss im Rahmen von § 19 Abs. 5 MsbG der betroffene Anschlussnutzer in den Einbau und die Nutzung des Messsystems mit Kenntnis darüber einwilligen, dass dieses nicht den technischen Anforderungen des MsbG genügt.

Zudem darf der Einbau und die Nutzung eines nicht zertifizierten Messsystems nach § 19 Abs. 5 MsbG nicht mit unverhältnismäßigen Gefahren verbunden sein. In dem Exkurs zu § 19 Abs. 5 MsbG auf www.zoll.de wird behauptet, dies ließe sich durch eine Verschlüsselung der Datenübermittlung erfüllen. Richtig ist, dass das BSI in der Vergangenheit eine die Zulässigkeit einer Einbindung von modernen Messeinrichtungen über ein Gateway, das nicht den besonderen BSI-Anforderungen an ein Smart Meter Gateway entspricht, verneint hat. Anders als die Zollverwaltung meint, können demnach nicht moderne Messeinrichtungen mit zertifizierten Modulen nachgerüstet und in das Kommunikationsnetz des Messstellenbetreibers eingebunden werden, um die Stromentnahmen im 15 Minuten-Intervall fernauszulesen.

Es gibt somit neben intelligenten Messsystemen und RLM-Zählern keine zumutbare und praktische Möglichkeit für Stadtwerke, erzeugte Strommengen im 15-Minuten-Takt der Stromentnahme privater Haushalte zuzuordnen.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass eine bilanzielle Zuordnung des Stroms auf Grundlage von anderen Messeinrichtungen als intelligenter Messsysteme und RLM-Zähler auf der Empfangsseite nicht flächendeckend möglich ist bzw. auch in Zukunft nicht gegeben sein wird.

III. Zeitgleichheit unvereinbar mit § 9 Abs. 1 Nr. 3 a und b StromStG

Nach unserer Auffassung ist zudem § 11a Abs. 1 StromStV nicht mit § 9 Abs. 1 Nr. 3 a und b StromStG vereinbar und daher rechtswidrig. Die Zeitgleichheit von Erzeugung und Entnahme ist keine Voraussetzung von § 9 Abs. 1 Nr. 3 a und b StromStG; sie ergibt sich weder aus Wortlaut, Historie noch Sinn und Zweck der Regelung (siehe hierzu BFH in seinem Urteil vom 30. Juni 2021, VII R 1/19, Rn. 32).

Die Zeitgleichheit ist ursprünglich ein Tatbestandsmerkmal, das ausdrücklich erstmalig in § 61 Abs. 7 EEG 2014 normiert wurde. Nach der überwiegenden Auffassung in Rechtsprechung und Literatur (siehe LG Tübingen, Urt. v. 14.09.2018 - Az.: 4 O 374/17, Rnd. 57 mit weiteren Nachweisen) war die Zeitgleichheit von Erzeugung und Entnahme keine grundsätzliche Voraussetzung im EEG 2012, sondern vereinzelt, z.B. für die Direktvermarktung, geregelt.

Zu betonen ist, dass die Zeitgleichheit mit dem EEG 2014 eingeführt wurde, um die Privilegierung des Eigenverbrauchs an höhere Anforderungen zu knüpfen und damit zu vermeiden, dass sich insbesondere Unternehmen durch rein bilanzielle Eigenerzeugungskonzepte von der EEG-Umlagepflicht befreien. Es handelte sich demnach ursprünglich um kein Tatbestandsmerkmal, um die bilanzielle Zuordnung im Rahmen der EEG-Einspeisevergütung einzuschränken.

Der VKU kritisiert schon lange, dass die Zollverwaltung seit Jahren versucht, dieses Kriterium auf das Stromsteuergesetz zu übertragen und dabei insbesondere die Regelung in § 9 Abs. 1 Nr. 3b StromStG, die bilanzielle Zuordnung zur Entnahme von Letztverbrauchern im räumlichen Zusammenhang einzuschränken.

Aus der Rechtsprechung des BFH lässt sich das Kriterium der Zeitgleichheit jedoch in keiner Weise ableiten. Vielmehr wurde deutlich klargestellt, dass Regelungen und Wertungen in anderen energierechtlichen Vorschriften nicht ohne Weiteres auf das Stromsteuergesetz übertragen werden können. So hat der BFH bereits entschieden, dass z.B. der Anlagenbegriff in § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG aus verbrauchsteuerrechtlicher Sicht eigenständig auszulegen sei. Insbesondere könne wegen der unterschiedlichen Zielsetzungen der gesetzlichen Regelungen nicht auf die Anlage-Definitionen in § 3 Abs. 2 des Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien i.d.F. vom 21.07.2004 und in § 3 Abs. 3 des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung zurückgegriffen werden (siehe BFH, Urteil vom 15. September 2020, VII R 30/19, Rn. 26).

Des Weiteren hat der BFH in seinem Urteil vom 30. Juni 2021, VII R 1/19 entschieden, dass eine Doppelförderung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3b StromStG und EEG bis zum 01.01.2016 möglich waren und damit der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung zur sog. „Nämlichkeit“ von Erzeugung und Entnahme eine Absage erteilt.

Aus Sicht des VKU würde auch das Merkmal der Zeitgleichheit einer gerichtlichen Überprüfung daher nicht standhalten.

IV. Fazit

Nach alledem ist festzuhalten, dass die in § 11a Abs. 1 S. 1 StromStV nach Lesart der Generalzoll-direktion enthaltene Vorgabe, dass eine bilanzielle Zuordnung nur noch bei einer Messung bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall erfolgen und dies sowohl für die Erzeugungs- als auch für die Entnahmeseite gelten soll, weder sachlich noch rechtlich zutreffend ist. Mit dieser Vorgabe wird die Geltendmachung der Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG auf dem Verordnungsweg

erheblich eingeschränkt, ohne dass dies durch eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage des Verordnungsgebers gedeckt wäre.

Wir schlagen daher vor, die Auffassung der Zollverwaltung insofern anzupassen, als das Erfordernis einer Messung bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall ausschließlich auf Seiten des Versorgers, nicht aber auf Kundenseite, zu erfüllen ist. Auch wenn aus Sicht des VKU das Kriterium der Zeitgleich insgesamt rechtlich ohne hinreichende gesetzliche Grundlage Gegenstand der Verwaltungspraxis geworden ist, wäre eine solche Anforderung zumindest praktisch erfüllbar und erscheint somit aus Sicht der betroffenen Unternehmen akzeptabel.